

Anlage A zur V/0303/2025

Kurzüberblick

Mit dieser Vorlage soll der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 626 für den Bereich Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51 für die beabsichtigte Nachnutzung des Gasometers durch eine Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Kultur im Sinne eines vertikalen Stadtquartiers herbeigeführt werden. Hierzu wird zunächst über die zu den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nachnutzung des Gasometers durch eine Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Kultur im Sinne eines vertikalen Stadtquartiers zu schaffen.

Hierzu sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Siehe hierzu die im Parallelverfahren erstellte Beschlussvorlage Nr. V/0302/2025 zur 117. Änderung des FNP.

Nachdem die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen absolviert wurden, können nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung erfolgen.

Die FNP-Änderung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Sobald diese vorliegt, können die FNP-Änderung und der Bebauungsplan im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht werden und dadurch wirksam werden bzw. in Kraft treten.

Finanzierung

Durch den Satzungsbeschluss entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Die vorhabenbedingten Kosten werden von der Vorhabenträgerin getragen, einschließlich der Kosten für den erforderlichen Umbau des Knotenpunkts Boelckeweg/Albersloher Weg/Gasometer, dessen Flächen im Besitz der Stadt Münster sind. Dazu wurde zwischen der Stadt Münster und der Vorhabenträgerin ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Der Bebauungsplan hat keine unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für die o. g. Querschnittsthemen.